

Übergangsregelung bis 12/2022:

Anerkennung zum/zur Systemischen Sachverständigen im Familien- und Kindschaftsrecht (DGSF)

für Systemische Berater*innen und Therapeut*innen

Die DGSF-Mitgliederversammlung hat am 7. November 2020 eine befristete Übergangsregelung verabschiedet. Diese ermöglicht Systemischen Berater*innen und Therapeut*innen, die als Sachverständige*r tätig sind, eine DGSF-Zertifizierung auf vereinfachtem Wege.

Gültig ist die befristete Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2022. Die Nachweise müssen bis zum 7. November 2020 erbracht worden sein.

Benötigte Nachweise und Unterlagen

- Berufsqualifikation als Psycholog*in, Psychotherapeut*in, Psychiater*in, Arzt/Ärztin, Pädagog*in oder Sozialpädagoge*in gemäß § 163.1 FamFG
- Abschluss einer DGSF-anerkannten Weiterbildung „Systemische Beratung **oder** Systemische Therapie und Beratung“
(Hinweis: Zertifikate der Systemischen Gesellschaft werden anerkannt, wenn sie in Form und Inhalt den DGSF-Richtlinien entsprechen.)
- mind. 3-jährige Tätigkeit als Sachverständige*r mit insgesamt mind. 10 systemischen Gutachten gem. 163.2 FamFG
 - ✓ Mindestangaben der Gutachtenliste: Aktenzeichen (ersten 3 Stellen, dann Anonymisierung „XXX“), auftraggebendes Gericht, Auftragsdatum und richterlich beschlossener Auftrag an die*den Gutachter*in im genauen Wortlaut
 - ✓ Versicherung an Eides statt durch Unterschrift, dass die Gutachten eigenständig für die auftraggebenden Familiengerichte erstellt und die Angaben in der Gutachtenliste nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind sowie der Wahrheit entsprechen
- [Antragsformular](#) mit Verpflichtung auf die [Ethik-Richtlinien der DGSF](#)
- ggf. Nachweis über Namensänderung

Weitere Infos: [Richtlinien „Systemische Sachverständigentätigkeit im Familien- und Kindschaftsrecht \(DGSF\)“](#).